

RICHTLINIEN für die INTERVIEWER

zu dem

GRUNDINTERVIEW

Wie ist einzutragen?

Die Antworten zu den Fragen des Grundinterviews sind in Klartext, durch Ankreuzen oder in Ziffern im Erhebungspapier einzutragen. Die **Eintragungen** sind mit einem **Bleistift** vorzunehmen, um Korrekturen leichter durchführen zu können.

1. In **Klartext** ist auf Seite 1 der Vorname der Person einzutragen, zu der die Angaben in der entsprechenden Spalte gemacht werden. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Haushaltsmitglieder einzutragen sind, ist den Erläuterungen zu Frage 3 der Angaben zur Zusammensetzung des Haushalts zu entnehmen. Weitere Klartextangaben sind auf Seite 4 bei Frage 17, gegebenenfalls auch bei Frage 15b zu machen.
2. Das **Ankreuzverfahren** ist überall dort anzuwenden, wo die Antwortmöglichkeiten durch Ziffern neben den Antwortkästchen vorgegeben sind. Die zutreffende Antwort wird durch ein „X“ im entsprechenden Kästchen gekennzeichnet. Wurde irrtümlich eine falsche Antwort angekreuzt, so ist das nicht zutreffende Kreuz sorgfältig auszuradieren. Mehrere Antworten (Kreuze) auf die zu stellenden Fragen sind nur bei Frage 10 (Energiearten) möglich.
3. **Ziffern** sind überall dort als Antworten einzusetzen, wo nur Kästchen ohne vorgegebene Ziffern sind. Auf Seite 1 trifft dies für alle Fragen zu. In Abschnitt 2 (Ausstattung mit ausgewählten Gebrauchsgütern am 1. 1. 1983) sind ebenfalls Ziffern als Antworten in jeder der 3 Spalten zu jedem Gebrauchsgut einzutragen. Ist das aufgeführte Gut im Haushalt nicht vorhanden, so ist nur in die Spalte „Anzahl“ eine „0“ einzuschreiben. In Abschnitt 3 sind die Antworten zu den Fragen 3, 4, 13, 15c, 15d, 16 zutreffendenfalls in Ziffern in den angegebenen Kästchen einzutragen.

Die Eintragung von Werten, die nicht das gesamte vorgegebene Feld ausfüllen (z. B. Miete), sollen rechtsbündig erfolgen, d. h. die Einerstellen sind in das rechte äußerste Feld einzutragen.

Was ist einzutragen?

1. Für jeden Haushalt sind alle Abschnitte eines Grundinterviews auszufüllen. Besteht ein Haushalt aus mehr als 8 Personen, so ist ein Einlegeblatt anzulegen. Als Einlegeblatt kann Blatt 1 eines ungenutzten Interviewheftes verwendet werden. Auf diesem ist die Registriernummer des Haushalts in die Satzstellen 2 – 8 zu übernehmen und das Kästchen „9. – 12. Person“ vor der Zahl der Personen zu durchkreuzen. In diesen Fällen darf nicht vergessen werden, die Zahl aller Personen im Haushalt auf Seite 1 (rechts oben) einzutragen.
2. Nach dem Eintragen aller Antworten – jede einzelne Frage ist zu stellen und zu beantworten – sind, soweit anzulegen, auf ein Kopieblatt der Seite 1 des Grundinterviews und/oder auf Seite 1 des Grundinterviews oben links Haushaltsmerkmale (ausgewählte Antworten) in ein gesondertes Signierfeld zu übertragen. Der Signierschlüssel hierfür ergibt sich aus den Ziffern, die als Antworten der betroffenen Fragen im Erhebungspapier einzutragen oder anzukreuzen waren.

Zu übertragen sind

- Zahl der Personen im Haushalt*
- Zahl der Personen im Haushalt
 - PKW-Besitz (fabrikneu und gebraucht gekauft: Seite 2, Sign.-Nr. 01 und 02)
 - Wohnverhältnis (Seite 3, Frage 2)
 - Wohnfläche (Seite 3, Frage 3)
 - Beheizung der Wohnung (Seite 3, Frage 8)
 - Monatliches Haushaltsnettoeinkommen (Seite 4, Frage 14)
 - Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Seite 4, Frage 15c)
 - Ausgeübte Tätigkeit des Haushaltsvorstands (Seite 4, Frage 17b)

Erläuterungen zu den Fragen

Seite Frage- Nr.	Merkmal	Erläuterungen
Seite 1		1. Angaben zur Zusammensetzung des Haushalts Allgemeine Hinweise Alle am Tage des Interviews zum Haushalt gehörenden Personen sind jeweils in eine Spalte, beginnend mit der „1. Person“ (Haushaltsvorstand), einzutragen. Zum Haushalt gehören auch wohnberechtigte Personen, die aus beruflichen oder sonstigen Gründen an diesem Tag abwesend sind. Bei längerer Abwesenheit zählen Personen nur dann zum Haushalt, wenn der Haushalt regelmäßig größere Zahlungen von ihnen erhält (z. B. vom außerhalb als Monteur tätigen Haushaltsvorstand) oder größere Ausgaben für sie hat (z. B. für außerhalb wohnendes Kind, das die Fachschule, Universität o. ä. besucht). Nicht zum Haushalt gehören: - nur besuchsweise anwesende Personen - Hausgehilffinnen, landwirtschaftliche Arbeitskräfte, Gesellen und Auszubildende, auch wenn sie Unterkunft und Verpflegung erhalten
Fr. 3	Stellung innerhalb des Haushalts	Die Haushaltsmitglieder müssen in der Reihenfolge - Haushaltsvorstand (HV) = „1“ - Ehegatte des HV = „2“ - Kind des HV (nach dem Alter) = „3“ - Sonstige Person (nach dem Alter) = „4“ aufgeführt werden. Bezeichnen sich bei Ehepaaren beide Partner als Haushaltsvorstand, so sind beide mit „1“ zu signieren. In solchen Haushalten darf die Signierziffer „2“ nicht vorkommen. Personen gleicher Kennzeichnung sollen nach dem Alter (beginnend mit der ältesten Person) eingetragen werden.
Fr. 4	Familienstand	„Dauernd getrennt lebend“ gilt auch für alle in Scheidung lebenden Personen, solange das Scheidungsurteil noch nicht rechtskräftig ist.
Fr. 5	Soziale Stellung	Kaufmännisch/technisch Auszubildende sind den Angestellten, gewerblich Auszubildende den Arbeitern und Beamtenanwärter den Beamten zuzuordnen.
Fr. 6	Überwiegender Lebensunterhalt	Bei mehreren Einkommensquellen (z. B. Lohn und Rente) ist als überwiegender Lebensunterhalt diejenige Quelle anzusehen, aus der die größten Beträge kommen. Bei nicht vollwertstättigen Ehegatten oder bei Kindern, die noch in der Ausbildung sind, ist in der Regel der überwiegende Lebensunterhalt als „Unterhalt durch Ehegatten, Eltern, ... = 2“ einzutragen.
Fr. 7	Gesetzliche Rentenversicherung	In der gesetzlichen Rentenversicherung wird zwischen der Pflichtversicherung durch Gesetz, der Pflichtversicherung auf Antrag und der freiwilligen Versicherung unterschieden. Die gesetzliche Rentenversicherung umfasst die Rentenversicherung der Arbeiter, die Angestelltenversicherung, die Bundesknappschaft und die Landwirtschaftlichen Alterskassen. Neben den Arbeitnehmern sind kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung pflcht-versichert: Selbständige Handwerker, Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter, Küstenfischer und Küstenschiffer sowie Seelotsen, selbständige Lehrer, Erzieher, Musiker, Artisten, Kinder-, Säuglings-, Wochen- und Krankenpfleger, Hebammen und Landwirte. Auf Antrag pflichtversichern lassen können sich nach dem Gesetz selbständig Erwerbstätige, die bisher nicht der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichtversicherte angehört, und bisher von der Versicherungspflicht befreite Angestellte, die auf ihre Befreiung verzichten. Die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht für alle nichtpflichtversicherten Personen vom 16. Lebensjahr an. Zu erwähnen sind hier insbesondere Selbständige, die keinen Antrag auf Pflichtversicherung stellen wollen, und nicht berufstätige Hausfrauen. Für Rentner ist hier die Ziffer „4“ einzutragen.
Fr. 8	Krankenversicherung	Auch in der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es die beiden Arten der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung. Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Allgemeinen Ortskrankenkassen, die Landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Betriebs- und Innungskrankenkassen, die Bundesknappschaft, die Ersatzkassen und die Seefrankenversicherungen und landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft, die Ersatzkassen und die Seefrankenkasse. Durch Gesetz pflchtversichert sind neben den Arbeitern und den mit ihrem Bruttoeinkommen unter der Versicherungspflichtgrenze liegenden Angestellten auch bestimmte Gruppen von selbständig Erwerbstätigen, wenn ihr Bruttoeinkommen die Versicherungspflichtgrenze nicht überschreitet: Hausgewerbetreibende, selbständige Lehrer, Erzieher, Musiker, Artisten, Kinder-, Säuglings-, Wochen- und Krankenpfleger, Hebammen und Landwirte.

Seite Frage- Nr.	Merkmal	Erläuterungen
Seite 1		noch: 1. Angaben zur Zusammensetzung des Haushalts
Fr. 8	noch; Kranken- versicherung	Eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist u. a. nichtversicherungs- pflichtigen Gewerbetreibenden möglich, deren Bruttoeinkommen unter der Versicherungspflichtgrenze liegt. U. U. können im Haushalt aber auch selbständig erwerbstätige Haushaltsmitglieder vorhanden sein, die nach dem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ohne Rücksicht auf ihr Bruttoeinkommen in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig weiterversichert sind. Bei der Privaten Krankenversicherung gilt der Versicherungsnehmer als Selbstversicherer und die über ihn Versicherten als Mitversicherte. Anspruch auf Krankenversorgung kann bestehen z.B. durch Sozialhilfe, bei Bundeswehr, Polizei oder Bundesgrenzschutz sowie für Kriegsschadenrentner u. ä. Werden für eine Person mehrere Arten der Krankenversicherungen angegeben, so ist grundsätzlich von den zutreffenden Signier-Nummern die jeweils niedrigere in das dafür vorgesehene Feld einzu- tragen, die höheren sind unter dieses Feld zu schreiben. Wenn z. B. ein Haushaltsmitglied in der gesetz- lichen Krankenversicherung selbst freiwillig versichert ist und eine Krankenhaustagegeldversicherung abgeschlossen hat, so treffen für diese Person die Signier-Nummern „3“ und „7“ zu. In diesem Fall abgeschlossen hat, so treffen für diese Person die Signier-Nummern „3“ und „7“ zu. In diesem Fall ist die „3“ in das umrandete Kästchen, die „7“ darunter einzutragen.
Seite 2		2. Ausstattung mit ausgewählten Gebrauchsgütern
	Allgemeine Hinweise	Es sind alle Gebrauchsgüter anzugeben, die Eigentum eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder sind; dabei sind auch die Gebrauchsgüter zu berücksichtigen, die Kindern gehören. Nicht anzugeben sind hier Gebrauchsgüter, die der Haushalt nur gemietet oder geleast hat. Sind mehrere Gegen- stände der gleichen Art im Haushalt vorhanden, so sind Anschaffungsjahr und -preis für den höchst- wertigen Gegenstand einzusetzen. Das gilt auch dann, wenn der Gegenstand bereits vor längerer Zeit erworben und danach billiger angeschafft wurden.
	Personenkraft- wagen	Es sind auch solche Personenkraftwagen anzugeben, die teils privat, teils geschäftlich genutzt werden. Nur zu geschäftlichen Zwecken benutzte Personenkraftwagen sind nicht anzu- geben.
	Elektrische Bügel- maschine	Z. B. elektrische Tisch- und Standbügelmachines, nicht jedoch Bügeleisen
	Elektrische Wasch- maschine	Alle elektrischen Waschmaschinen, Vollautomaten, Automaten ohne Schleudergang sowie alle son- stigen Waschmaschinen ohne eingebaute Schleuder. Hierzu zählen auch Waschmaschinen, die gleichzeitig als Wäschetrockner verwendet werden können.
	Elektrische Wäscheschleuder	Nur freistehende, nicht in Waschkombinationen eingebaute Wäscheschleudern.
	Elektrischer Wäschetrockner	Nur Geräte, die nicht gleichzeitig als Waschmaschine genutzt werden können.
	Telefon	Es sind Anschlüsse anzugeben, die für private Zwecke im Haushalt benutzt werden. Sind Anschlüsse im Haushalt vorhanden, die teils geschäftlich, teils privat benutzt werden, sind sie ebenfalls anzu- geben. Nur zu geschäftlichen Zwecken benutzte Anschlüsse sind nicht anzugeben.
Seite 3		3. Allgemeine Angaben
Fr. 1	Gebäudeart	Nichtwohn-Gebäude mit Wohnraum z. B. Geschäftshaus, Fabrik- oder Verwaltungsgebäude und Wohnheime sind den sonstigen Gebäuden zuzurechnen.
Fr. 2	Wohnverhältnis	Um einen Eigentümerhaushalt handelt es sich, wenn entweder dem Haushaltsvorstand oder einem Haushaltsmitglied das Gebäude, in dem der Haushalt wohnt, ganz (Eigentümer des Gebäudes) oder teilweise (z. B. Erbengemeinschaft) gehört oder aber wenn der Haushalt die Wohnung im Eigentums- recht erworben (gekauft) hat (Eigentümer der Wohnung) oder Kaufanwärter des Gebäudes oder der Wohnung ist. Hauptmieter ist, wer das Recht der Wohnungsnutzung durch mündlichen oder schriftlichen Miet- vertrag unmittelbar mit dem Gebäudeeigentümer erworben hat. Das gilt auch, wenn keine Miete gezahlt wird (kostenloses Wohnen bei Verwandten, beim Arbeitgeber, Inhaber von persönlichen Wohnrechten einschl. Altenteiler und Nutzungsberechtigte usw.). Untermieter sind alle zweiten und weiteren Haushalte (auch Einzeluntermieter), welche Teile der Wohnung von einem Wohnungsinhaber (Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümer, Hauptmieter) überlassen erhielten, gleichgültig ob gegen oder ohne Mietzahlung.

Seite Frage- Nr.	Merkmal	Erläuterungen
Seite 3		
noch: 3. Allgemeine Angaben		
Fr. 3	Fläche der Wohnung	Zur Wohnungsfläche zählen die Flächen folgender Räume: Wohn- und Schlafräume (auch untervermietete sowie außerhalb des Wohnungsabschlusses befindliche Räume, wie z. B. Mansarden) Küchen Nebenräume (Flur, Bad, Toilette usw.) Wohnräume, die gewerblich genutzt werden (z. B. Praxis- und Wartezimmer in Arzt- oder Rechtsanwaltswohnungen) Unberücksichtigt bleiben nicht zum Wohnen bestimmte Boden-, Keller- und Wirtschaftsräume. Falls die Fläche der Wohnung nicht genau bekannt ist, genügt eine ungefähre Schätzung.
Fr. 6	Bade- oder Duschzimmer	„Ja“ nur dann ankreuzen, wenn das Bade- oder Duschzimmer mit den notwendigen sanitären Einrichtungen versehen ist und auch entsprechend genutzt wird. Behelfsmäßig eingerichtete Badegelegenheiten (z. B. „Bad im Schrank“) sind nicht als Bade- oder Duschzimmer anzusehen.
Fr. 8	Beheizung der Wohnung	Hierzu zählen nicht die in Wohnungen zwischen den Räumen eingebauten Mehrraum-(Kachel-)öfen, die mehrere Räume gleichzeitig (auch durch Luftkanäle) beheizen. Nachtspeicheröfen zählen zu den Einzel- oder Mehrraumöfen.
Fr. 10	Nutzung der Energiearten	„Unbekannt“ kann nur dann angekreuzt werden, wenn dem Haushalt bei Zentral-, Block- oder Fernheizung nicht bekannt ist, welche Art von Energie für die Beheizung der Räume und/oder Warmwasserversorgung verwendet wird. Je Energieart können zutreffendenfalls mehrere Nutzungsarten angegeben werden. Es ist aber auch möglich, daß eine Energieart ohne Angabe eines Verwendungszweckes im Haushalt vorhanden ist (z. B. Elektrizität wird nur für Beleuchtung, Kühlschrank, Klimaanlage, Radio etc. genutzt).
Fr. 11	Garage/Garagenplatz	Bei der Beantwortung ist zu unterscheiden, ob die Garage (oder der Garagenplatz in einer Sammelgarage) gemietet ist oder Eigentum des Betroffenen ist. Eine kostenlos genutzte Garage gilt als gemietet. Auch Garagen (Garagenplatz) außerhalb des Wohnungsgrundstücks sind anzugeben.
Fr. 13	Miete	Ist die Miete z. Z. wegen einer geleisteten Mietvorauszahlung oder aus sonstigen Gründen vorübergehend ermäßigt, so ist nicht der z. Z. gezahlte Betrag, sondern die normalerweise zu zahlende Miete (also ohne Abzug des Ermäßigungsbetrages) anzugeben.
Seite 4		
Fr. 15	Landwirtschaftlicher Betrieb	Es ist unerheblich, welches Haushaltsmitglied Eigentümer oder Pächter des landwirtschaftlichen Betriebes ist und ob das Einkommen des Haushalts überwiegend aus dem landwirtschaftlichen Betrieb bestritten wurde oder nur zum Teil. Als landwirtschaftliche Betriebe gelten nur Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 0,5 ha (Ausnahme: Betriebe mit Sonderkulturen, die immer zu erfassen sind).
	Landwirtschaftlich genutzte Fläche	Hierzu rechnen Acker- und Gartenland, Obstanlagen, Baumschulen, Wiesen, Weiden, Rebland und Korbweiden, Pappolanlagen, Weihnachtsbaumkulturen. Flächen von weniger als 0,5 ha sind hier nur bei Betrieben mit Sonderkulturen (auch Erwerbsgartenbau) anzugeben. In diesen Fällen muß als Fläche bei Frage 15c „1 ha“ eingetragen werden, wenn Frage 15b entsprechend beantwortet ist.
Fr. 18	Größe der Wohngemeinde größer oder kleiner als 100 000 Einwohner	Für jeden Haushalt ist in dieser Frage eine zutreffende Antwortmöglichkeit vorhanden. Ist die Gemeinde kleiner als 100 000 Einwohner, ist die zutreffende Gruppe der vorgegebenen Entfernungen anzukreuzen. In Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern ist eine der Antwortmöglichkeiten „6“ bis „9“ zutreffend. In jedem Fall ist nur eines der Kästchen „1“ bis „9“ zutreffend.